

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Kinding**

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/eine/einen	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10%
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Kinding	25 Jahren	8,66 €
Gerätewagen Logistik GW-L1 Kinding	25 Jahren	4,73 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Haunstetten	25 Jahren	5,18 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Enkering	30 Jahren	2,39 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA Unteremmendorf	25 Jahren	2,05 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA Badanhausen	25 Jahren	1,11 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA Erlingshofen	40 Jahren	1,09 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA Kinding	25 Jahren	0,74 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für ein/eine/einen	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Kinding	158,74 €
Gerätewagen Logistik GW-L1 Kinding	49,05 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Haunstetten	89,30 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Enkering	58,91 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA Unteremmendorf	18,01 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA Badanhausen	10,59 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA Erlingshofen	10,40 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA Kinding	4,97 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tauchpumpe	14,80 €
b) eine Schmutz- und Abwassertauchpumpe	45,77 €
c) einen Wassersauger	21,47 €

#### 4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

- |   |            |
|---|------------|
| a) Fehllalarmierung durch Brandmeldeanlage                        | 500,00 €   |
| b) Fehllalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig | 1.000,00 € |

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.